

# Sitzungsvorlage

193/12

Datum: 04.06.2012

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	ТОР	
1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	20.06.2012	
2. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.06.2012	
3.				
4.				

Darstellung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) sowie Erläuterungen zum Umsetzungsstand beim Jugendamt Eschweiler

Der Bericht der Verwaltung zum Bundeskinderschutzgesetz wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt  gesehen vorgeprüft	Unterschriften	ubwun	
1	2	3	4
☐ zugestimmt	zugestimmt	☐ zugestimmt	zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
☐ zurückgestellt	□ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ja	□ja	□ja	□ja
nein	nein	nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

### Sachverhalt:

Mit langem Anlauf ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) am 01.01.2012 in Kraft getreten. Ausgehend von den Erfahrungen bei der Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie der verschiedenen Kinderschutzgipfel, wurde die Notwendigkeit gesehen, in verschiedenen Fällen des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes gesetzgeberische Impulse und Änderungen vorzunehmen. Der Begriff des Kinderschutzes wurde dabei mit dem Bundeskinderschutzgesetz weiter gefasst als bisher.

Der Staat soll nun seinen Schutzauftrag, der sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergibt, durch ein breites Spektrum von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und zur Unterstützung von Eltern bei der Erziehungsverantwortung wahrnehmen. Dabei geht es dem Gesetzgeber darum, die Potentiale von Kindern von Anfang an zu stärken. Diese Aufgabe richtet sich zum einen an die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch an viele weitere Akteure; dazu gehört sicherlich auch der Bereich der Schulen.

Beim Bundeskinderschutzgesetz handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz. Kern ist das durch Art. 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das KKG regelt u.a, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden und schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Zudem regelt das KKG die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z.B. Ärzte und Lehrer) bei Gefährdung des Kindeswohls.

Weiterhin werden folgende Sachverhalte durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gesetzlich normiert:

- die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamthopping),
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den pflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeit zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren des Kindes (frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Einsatz von Familienhebammen unterstützt wird.

### Umsetzungsstand in Eschweiler

Die folgende Tabelle soll eine kurze, exemplarische Auflistung einzelner Neuerungen sowie den Umsetzungsstand beim Jugendamt liefern.

### Ånderungen im SGB VIII

Inhalt	Umsetzungsstand/ Anmerkungen
§ 8 SGB VIII:	Eine wichtige Neuerung, die umgesetzt wurde. Die
Anspruch auf Beratung von Kindern und	Vorschrift gibt Rechtssicherheit.
Jugendlichen ohne Kenntnis des Perso-	
nensorgeberechtigten, wenn die Beratung	
auf Grund einer Not- und Konfliktlage erfor-	

derlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.	
§ 8 a SGB VIII: U.a. ist eine besondere Abwägung erforderlich, wenn bei Vorlage von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ein Hausbesuch unterbleiben kann.	
§ 8 a Abs. 4 SGB VIII: Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger "in entsprechender Weise"	Vorschrift beinhaltet eine grundsätzliche Klarstellung, dass anderen Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche auch eine Verantwortung für den Kindesschutz zugeschrieben werden. Kooperationsverträge wurden dabei bereits mit den verschiedensten Einrichtungen und Anbietern ausgehandelt (Jobcenter, Schulen, ambulante Anbieter etc.)
§ 8 b SGB VIII Anspruch auf Beratung durch Kinderschutz- fachkräfte	Kinderschutzfachkräfte werden bereits durch das Jugendamt vorgehalten. Zudem besteht hier eine Vernetzung innerhalb der StädteRegion Aachen, so dass beispielsweise bei pseudonymisierten Fallbesprechungen Kinderschutzfachkräfte auch anderer Jugendämter oder freier Träger genutzt werden können.
§ 16 SGB VIII Anspruch von Frauen und werdenden Vätern auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen	Hierzu werden spezielle Kurse zusammen mit dem Kooperationspartner "Storchenbiss" durch das Jugendamt angeboten.
§ 37 SGB VIII u.a. Beratungsanspruch von Pflegepersonen	Der Beratungsanspruch von Pflegepersonen wurde auch für Fälle außerhalb von §§ 27 ff. SGB VIII erweitert. Die Umsetzung beinhaltet punktuelle Mehrarbeit.
§ 43 und 44 SGB VIII Erweitere Prüfungspflichten bei Tages- und Vollzeitpflegen	Höhere Verantwortlichkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Umsetzung war ansonsten unproblematisch.
§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe und hier speziell Absatz 4: Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtlichen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.	Hierzu werden Empfehlungen der Bundesarbeitsge- meinschaft der Landesjugendämter sowie der Ar- beitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe ab- gewartet. Die Verbände wehren sich derzeit gegen die Vorlage von Führungszeugnissen auch für Eh- renamtliche. Mit einer Empfehlung der Arbeitsge- meinschaften ist für Ende Juni zu rechnen.
§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	Auch hierzu gibt es bereits beim Jugendamt diverse Strukturen der Qualitätssicherung und Entwicklung. Verwiesen werden kann hier beispielsweise auf den "Qualitätsdialog" mit den stationären Einrichtungen oder den AK Kinderschutzfachkräfte jeweils auf der Ebene der städteregionalen Jugendämter. Zudem wird es hierzu noch weitere Empfehlungen des Landesjugendamtes geben.
§ 99 SGB VIII: Erweiterte Statistikanforde- rungen	Diese Vorschriften bedeuten Mehrarbeit und werden parallel zu einer generellen Statistikerfassung im Jugendamt per EDV umgesetzt.

## Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Inhalt	Umsetzungsstand/ Anmerkungen
§ 3 KKG, Abs. 4 Stärkung des Netzwerkes durch den Ein- satz von Familienhebammen (zur psycho- sozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls)	Die Jugendämter in der StädteRegion werden sich hierzu in den nächsten Wochen gemeinschaftlich positionieren, um evtl. Mittel des Bundes zu akquirieren. Derzeit wird hierzu in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Jugendamtes Eschweiler ein Konzept entwickelt.
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informatio- nen durch Geheimnisträger bei Kindes- wohlgefährdung	Es handelt sich dabei um eine wichtige datenschutz- rechtliche Bestimmung, die der Rechtssicherheit dient. Verantwortung wird in diesem Bereich auch noch einmal an so genannte "Geheimnisträger" (Leh- rer etc.) delegiert.

### Fazit und Ausblick:

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu begrüßen. Kinderschutz wird im Rahmen von Verantwortungsgemeinschaften in lokalen Kooperationsstrukturen verankert und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Klar ist dabei aber auch, dass in diesem Rahmen neue Aufgaben auf die Jugendämter zugekommen sind. Als Beispiel sei hier die Gewährleistung von Beratung, Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung etc. genannt. Zudem ist es im politischen Gesetzgebungsprozess nicht gelungen, die Gesundheitshilfe noch stärker in den Kinderschutz einzubauen. So wird sich zeigen, wie beispielsweise der Einsatz der Familienhebammen langfristig finanziert werden wird.

Verwiesen wird abschließend auf den kommenden Vortrag von Dieter Göbel, LVR Fachbereich 43 - Jugend, in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 03.07.2012; Herr Göbel wird ebenfalls das Bundeskinderschutzgesetz vorstellen und die Thematik mit weiteren Informationen anreichern.

### Haushaltsrechtliche Betrachtungen:

Sachkosten für den "Babybegrüßungsdienst" und die Frühen Hilfen werden über die Haushaltsposition im Produkt 063630101, Sachkonto 52911210 abgewickelt. Die erforderlichen personellen Ressourcen werden durch vorhandenes Personal erledigt.

### Anlagen:

- 1. Powerpoint-Vorlage des Landschaftsverbandes Rheinland mit einer Übersicht über die zentralen Änderungen
- 2. Synopse zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg





# Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Übersicht über die zentralen Änderungen

LVR-Landesjugendamt



# Bundeskinderschutzgesetz

Artikelgesetz

Artikel 1:

Gesetz zur Kooperation und Information im

Kinderschutz (KKG)

Artikel 2:

Änderungen im SGB VIII

Artikel 3:

Änderungen in anderen Gesetzen

(SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Artikel 4:

Evaluation (bis zum 31. Dezember 2015)

Artikel 5:

Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 6:

Inkrafttreten (01. Januar 2012)



# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eitern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

LVR-Landesjugendamt



### § 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

### Absatz 1

Ziel: Kinderschutz

#### Absatz 2

Wiederholung von Artikel 6 Absatz 2 GG

#### Absatz 3

Staatliches Wächteramt beinhaltet Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

#### Absatz 4

Frühe Hilfen für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter als Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes

### <u>Definition "Früher Hilfen"</u>:

"...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots ... vor allem in den ersten Lebensjahren..."



# § 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

#### Absatz 1

Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote

Inhalt: Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren

#### Absatz 2

- Befugnis, Eltern ein <u>persönliches Gespräch</u> anzubieten
- Auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung ("Dormagener Modell")

Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche

LVR-Landesjugendamt



## § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken:

### Aufgaben (Absatz 1):

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
- Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

### Teilnehmer (Absatz 2):

Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)

# Organisation (Absatz 3):

Durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung), Grundsätze für Zusammenarbeit sind in Vereinbarungen festzulegen

Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes



### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

#### Absatz 4

Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von <u>Familienhebammen</u> (zur psychosozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls)

- Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative
  - (Umfang: 30 Mio. € für 2012,. 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015)
- Danach stellt der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich zur Verfügung zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Ziele: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke

LVR-Landesjugendamt



# § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)

#### Absatz 2

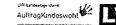
Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

#### Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und
- ein T\u00e4tigwerden des Jugendamtes erforderlich ist
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: Einbeziehung fachlicher Expertise zur Qualifizierung der Intervention, mehr Handlungssicherheit für die Informationen des Jugendamtes





# Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflichten

LVR-Landesjugendamt



# Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel
- § 99 Erhebungsmerkmale
- § 103 Übermittlung



# § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

#### Absatz 1 Satz 2

Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen <u>unmittelbaren Eindruck</u> von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, "sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist"

Ziel: Sicherstellung, dass das Kind "gesehen" wird und sich nicht auf die Aussagen der Eltern/Dritter verlassen wird

# Absatz 4 (vormals Absatz 2)

Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger "in entsprechender Weise"

Zusätzliche Aufnahme von Kriterien für die <u>Qualifikation</u> der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung

Ziel: Träger erhalten eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung

LVR-Landesjugendamt



# § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

#### Absatz 5

Verpflichtung des Jugendamtes, dem gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt mitzuteilen

<u>Form</u>: Gespräch zwischen den Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: wirksamer(er) Schutz, Vermeidung von Informationsdefiziten und Missverständnissen, Transparenz für Betroffene



# § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

#### Absatz 1

Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen auf <u>Beratung</u> durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt

Ziel: Qualifizierung der Intervention

#### Absatz 2

Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen

LVR-Landesjugendamt



# § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

#### Absatz 3

Soll-Angebote an Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern der Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

### Ziele:

- Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt



# § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

#### Absatz 2

Sicherstellung <u>ortsnaher Beratung und Unterstützung</u>, wenn das Kind/der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Jugendamtsbereichs lebt (durch freien Träger oder das Jugendamt vor Ort, ggf. hat das Jugendamt Anspruch auf Erstattung seiner Kosten)

### Absatz 2a

Dokumentation im Hilfeplan:

- Art und Weise der Zusammenarbeit
- · die damit im Einzelfall verbundenen Ziele

Bei Hilfen nach § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 zusätzlich:

- · der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson
- die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes

Abweichungen sind nur bei Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Ziel: Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege

LVR-Landesjugendamt



# § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

### Absatz 2

Neufassung und positive Formulierung des Erlaubnisvorbehalts

Neu eingeführte Mindestvoraussetzung:

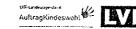
- Geeignete Verfahren der Beteiligung und
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

#### Absatz 3

Inhalte der Konzeption der Einrichtung:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals

Ziele: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutz in der Einrichtung und bundesweit einheitliche Prüfung der Eignung des Personals



## § 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf "Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen"

Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde zum besseren Kinderschutz

LVR-Landesjugendamt



# § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### Absatz 3

Verpflichtung des Jugendamtes zur Entscheidung über Tätigkeiten von unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

### Absatz 4

Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtliche Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakt

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Neben-/Ehrenamtler



# § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtung der Jugendämter zur Qualitäts(weiter)entwicklung für:

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen
- · die Erfüllung anderer Aufgaben
- · den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
- · die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt

Orientierung an den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes und bereits angewandten Qualitätsmaßnahmen

#### Zusätzlich:

Erweiterung der Fördervoraussetzungen für freie Träger in § 74 SGB VIII um die Gewährleistung der "Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a"

Ziel: Anwendung der Qualitätsentwicklung auf alle Träger und alle Leistungen

EVR-Landesjugendamt



# § 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

### Absatz 2

- Pflicht zur Übermittlung von Sozialdaten bei Zuständigkeitswechseln
- Bei Leistungen mit Hilfeplanverfahren: Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Leistungsberechtigten

Ziele: bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe, Mindern der Risiken von Abbrüchen etc.



# § 99 SGB VIII Erhebungsmerkmale

Neue Erhebung zu Kindeswohlgefährdungen ("§8a-Statistik")

#### Absatz 6

Erhebungsmerkmale:

- Art des Trägers
- Person/Institution, die die Gefährdungseinschätzung angeregt hat
- Art der Kindeswohlgefährdung
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Angaben zum Kind/Jugendlichen und Eltern (Geschlecht, Alter, Ort)
- Inanspruchnahme von Leistungen (§§ 16-19, 27-35a) und Durchführung einer Inobhutnahme

#### Absatz 6b

Differenzierte Erfassung des Ausgangs einer Anrufung des Familiengerichts durch die Aufnahme des Rechtsfolgenkatalogs des § 1666 Absatz 3 BGB

Ziel: Erhalt von Daten zur Beurteilung\*des Kinderschutzes

§ 101 Absatz 1: laufende Erhebung

LVR-Landesjugendamt



# § 103 SGB VIII Übermittlung

### Absatz 3

Möglichkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks

Zief: Erhalt aussagekräftiger Daten auch auf kleinräumiger Ebene



## Änderungen in anderen Gesetzen

### § 21 Absatz 1 SGB IX

Aufnahme des Angebotes, Beratung durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen, in die Verträge mit den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

Ziel: Schließung einer Lücke im Kinderschutz für behinderte Kinder

### Schwangerschaftskonfliktgesetz

### § 2 Absatz 1

Rechtsanspruch auf anonyme Beratung

### § 4 Absatz 2

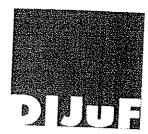
Pflicht der Beratungsstellen zur Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 KKG

· Aulage 2 -

# Synopse

zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

BGBI I 2011, 2975



Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	Ar depropriente de la company de la comp
	§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können, 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung
•	von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermie- den oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefähr- dung oder Schädigung abgewendet
	werden kann. (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstüt- zung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres
	wortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofess
	sionellen Angebots im Hinblick auf die Ent- wicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).
·	§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fra-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	gen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebens- jahren informiert werden.
	(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landes- recht für die Information der Eltern nach Ab-
	satz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern
•	ein persönliches Gespräch anzubieten. Die- ses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Woh- nung stattfinden. Sofern Landesrecht keine
	andere Regelung trifft, bezieht sich die in
	Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.
	§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
	(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend ver-
	bindliche Strukturen der Zusammenarbeit der
	zuständigen Leistungsträger und Institutionen Im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und
	weiterentwickelt, sich gegenseilig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
	zu informieren, strukturelle Fragen der Ange-
	botsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander
	abzustimmen.
	(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Ein- richtungen und Dienste der öffentlichen und
	freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des
	Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
	Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ord-
	nungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Kran-
	kenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Früh- förderstellen, Beratungsstellen für soziale
	Problemlagen, Beratungsstellen nach den
	§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktge- setzes, Einrichtungen und Dienste zur Mütter-
	genesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in
	engen sozialen Beziehungen, Familienbil- dungsstätten, Familiengerichte und Angehö-
	rige der Heilberufe einbezogen werden.
	(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenar-
	beit im Kinderschutz als Netzwerk durch den
	örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze
	für eine verbindliche Zusammenarbeit in Ver-
	einbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
	(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Frü-
	her Hilfen durch den Einsatz von Familien- hebammen gestärkt werden. Das Bundesmi-
	nisterium für Familie, Senioren, Frauen und

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Ver-
	waltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren,
	Frauen und Jugend im Einvernehmen mit
	dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt
	Ländern schließt.  § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung  (1) Werden  1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkann-
	fen Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten
	Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ge- wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendli-

#### Bisherige Fassung Verabschiedete Fassung chen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweil erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Dafen zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuwelsen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Achtes Buch Souldigeseldbuch (SCB VIII) § 2 Aufgaben der Jugendhilfe § 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) ... (1) ... (2) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. 1. 2. ... 2. 3. 3. ... 4. 4. 5. 5. 6. 6. 7. 7. 8. 8. 9. 9. ... 10. ... 10. ... 11. ... 11. ... 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59), 12. Beurkundung (§ 59),

# § 8 Betelligung von Kindern und Jugendlichen

[1] ...

(2) ...

ten anzubieten.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige
Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls
eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so
hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
Dabei sind die Personensorgeberechtigten
sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame
Schutz des Kindes oder des Jugendlichen
nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die
Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorge-

berechtigten oder den Erziehungsberechtig-

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## Verabschiedete Fassung

§ 8 Befeiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) ...

(2) ...

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mittellung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schulzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellf wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungs-

### (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der

Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### Verabschiedete Fassung

berechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und	§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und
Verpflichtungen	Verpflichtungen
(2)	(1)
(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen	(2) (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen
Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Ab-	Leistungen nach dem 7weiten Buch vor Ab-
weichend von Satz 1 gehen Leistungen nach	weichend von Satz 1 gehen Leistungen nach
§ 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in	§ 3 Absatz 2, den <b>§§ 14 bis 16g</b> , § 19 Absatz 2
Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten	in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten
Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung	
mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den	des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den
Leistungen nach diesem Buch vor.	Leistungen nach diesem Buch vor.
(4)	(4)
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung
in der Familie	in der Familie
(2)	(1)
	(2) (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren
	Frauen und werdenden Vätern sollen Berg-
	tung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und
	des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Be-
12) Dog Nijh are We and to be the state of	ziehungskompetenzen angeboten werden.
(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.	(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der
(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre	Aufgaben regelt das Landesrecht. (5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre
Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrich-	Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrich-
tungen betreuen lassen wollen oder können.	tungen betreuen lassen wollen oder können,
eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Be-	eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Be-
treuungsgeld) eingeführt werden.	treuungsgeld) eingeführt werden.
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft,
(1)	Trennung und Scheidung
(2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind	(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind
Eltern unter angemessener Beteiligung des	Eltern unter angemessener Beteiligung des
betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei	betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der
der Entwicklung eines einvernehmlichen Kon-	Entwicklung eines einvernehmlichen Kon-
zepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann	zepts für die Wahrnehmung der elterlichen
auch als Grundlage für die richterliche Ent-	Sorge und der elferlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als
scheidung über die elterliche Sorge nach der	Grundlage für einen Vergleich oder eine ge-

Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaffliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

# § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ...

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

## Verabschiedete Fassung

richtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

# § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ...

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährf wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson au-Berhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) ...

## § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) ...

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzu-

### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) ...

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzu-

#### Bisherige Fassung Verabschiedete Fassung zeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist zeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhut-Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des nahme für das Wohl des Kindes oder des Ju-Jugendlichen zu sorgen und dabei den notgendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe wendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sisicherzustellen. Das Jugendamt ist während cherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entder Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtssprechend. Das Jugendamt ist während der handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandkindes oder Jugendlichen notwendig sind; lungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kinder mutmaßliche Wille der Personensorgedes oder Jugendlichen notwendig sind; der oder der Erziehungsberechtigten ist dabei mutmaßliche Wille der Personensorge- oder angemessen zu berücksichtigen. der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. (3) ... (3) ... (4) ... (4) ... (5) ... (5) ... [6] ... (6) ... § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) ... (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Per-(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. son für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Perso-Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, nen, die die 1. 1. 2. 2. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewieerworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. sen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) ... (3) ... (4) ... (4) ... § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (1) ... (1) ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) ... (3) ... (4) .. (4) ... § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unter-Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft kunft erhalten, bedarf für den Betrieb der erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrich-Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis betung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf darf nicht, wer nicht, wer eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jueine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Ju-

gendbildungseinrichtung, eine Jugend-

herberge oder ein Schullandheim betreibt,

gendbildungseinrichtung, eine Jugend-

herberge oder ein Schullandheim betreibt,

- ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
- eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn
- die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
- in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
  - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
  - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechfungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der

### Verabschiedete Fassung

- ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
- eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden r\u00e4umlichen, fachlichen, wirtschafflichen und personellen Voraussetzungen f\u00fcr den Betrieb erf\u00fcllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
- die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prü-

Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

### Verabschiedete Fassung

tung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgesfellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Ver-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	einbarungen nach dieser Vorschrift bestehen über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Ve einbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.  (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährde und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 47 Meldepflichten	§ 47 Meldepflichten
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde  1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie  2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung  unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.	Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich  1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,  2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie  3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.
Fünfter Abschnitt Beurkundung und Beglaubigung, vollstreck-	Fünfter Abschnitt
pare Urkunden	Beurkundung, vollstreckbare Urkunden
3 59 Beurkundung und Beglaubigung  1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,	§ 59 Beurkundung (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, 1 2 3 4 5 6 7 8 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessord-

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) ...

<u> [3] ...</u>

# 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines irägers der öffentlichen Jugendhilfe zum lweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1.

- 2, dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 3.

4.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) ...

## § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

# Verabschiedete Fassung

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt.

(3) ...

## § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1.

- 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 3.
- 4.

5.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäfligen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straffat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den befroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straffat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäffigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamflich tätige Person,

# Verabschiedete Fassung

die wegen einer Straffat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Safz 2 wahrgenommen werden dürfen. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantworfung keine neben- oder ehrenamtlich fätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, befreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweif dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### Bisherige Fassung Verabschiedete Fassung § 74 Förderung der freien Jugendhilfe § 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie förder Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger dern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, 2. 3. 3. 4. 4. ... 5. 5. (2) ... (2) ... (3) ... (3) ... (4) ... (4) ... (5) ... (5) ... (6) ... (6) ... § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der der Aufgaben nach diesem Buch erforderli-Aufgaben nach diesem Buch chen und geeigneten Einrichtungen, Dienste 1. die erforderlichen und geeigneten Einund Veranstaltungen den verschiedenen richtungen, Dienste und Veranstaltungen Grundrichtungen der Erziehung entspreden verschiedenen Grundrichtungen der chend rechtzeitig und ausreichend zur Ver-Erziehung entsprechend rechtzeitig und fügung stehen; hierzu zählen insbesondere ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersozählen insbesondere auch Pfleger, Vornen. Von den für die Jugendhilfe bereitgemünder und Pflegepersonen: stellten Mitteln haben sie einen angemesseeine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nen Anteil für die Jugendarbeit zu verwennach Maßgabe von § 79a erfolgt. den. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Milteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) ... § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinderund Jugendhille Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschälzung nach § 8a. die Zusammenarbeit mit anderen Institufionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regel-

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
	mäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen
und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer	Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrich- tungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssi- tuation junger Menschen und ihrer Familien
Familien auswirkt, insbesondere mit  1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,	auswirkt, insbesondere mit  1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bun- desversorgungsgesetz,
Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,	den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentli- chen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,	3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,	4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,	5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. der Gewerbeaufsicht,	6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 8. den Justizvollzugsbehörden und	<ul><li>7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</li><li>8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</li></ul>
Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung	9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.	10. der Gewerbeaufsicht und 11. Einrichtungen der Ausbildung für Fach- kräfte, der Weiferbildung und der For- schung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.
§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung	§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung
beim Zuständigkeitswechsel Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis	und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der

der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unter-

# § 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

(1) ...

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen.einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt <del>oder wird</del> abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

# § 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. ... 2.

3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder.

4.

5.

6. ...

7. ...

8.

9. sorgerechtliche Maßnahmen,

10.

### Verabschiedete Fassung

Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örfliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zusfändigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

## § 89a Kostenerstattung bel fortdavernder Vollzeitpflege

(1) ...

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig. (3) ...

# § 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1.

2.

- 3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,
- 4.
- 5.
- 6.
- 7. 8.
- Maßnahmen des Familiengerichts, 9.

10.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
11 12	11
als Bundesstatistik durchzuführen.	13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (2)
§ 99 Erhebungsmerkmale	§ 99 Erhebungsmerkmale
(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe	über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe
a) b)	a)
c)	b) c)
d)	d)
e)	e)
f)	f)
g)	g)
h) i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie	h) i) Grund für die Beendigung der Hilfe,
·	j) vorangegangene Gefährdungsein- schätzung nach § 8a Absatz 1 sowie
2	2
3 (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach	3 (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach
<ol> <li>Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnah- me angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahme- anlass, Art der anschließenden Hilfe,</li> </ol>	1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,
2 (3) 4) 5) 6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen Über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen	2 (3) (4) (5) (6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht ange-	nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Insti-

rufen worden ist,

- b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
- das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(6a) ...

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

- 1. die Einrichtungen, gegliedert nach
  - a) ...
  - b) ...
  - c) der Anzahl der Gruppen,

Z. ...

- für die dort geförderten Kinder
  - a) ..
  - b) ..
  - c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
  - d) erhöhter Förderbedarf.

(7a) ...

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Er-

## Verabschiedete Fassung

tution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,

2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.

(6a) ...

(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

- den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
- andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,

 Erklärungen der Personensorgeberechfigten ersetzt worden sind,

 die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen Über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

- 1. die Einrichtungen, gegliedert nach
  - a) .
  - b) ..
  - c) der Art und Anzahl der Gruppen,
- 2. ...
- 3. für die dort geförderten Kinder
  - a) .
  - b) ..
  - c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
  - d) erhöhter Förderbedarf,
  - e) Gruppenzugehörigkeit.

(7a) ...

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mit-

#### Bisherige Fassung Verabschiedete Fassung laubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesteln geförderte Kindertagespflege gemeinpflege gemeinsam durchführen, und die von sam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 diesen betreuten Kinder, sind: Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von die-Zahl der Kindertagespflege gemeinsam sen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagesdurchführenden Personen, pflegepersonen und die Zahl der von diesen Zahl der von den Kindertagespflege gebetreuten Kinder jeweils gegliedert nach meinsam durchführenden Personen be-Pflegestellen. treuten Kinder. (8) ... (8) ... (9) ... (9) ... (10) ... (10) ... § 101 Periodizität und Berichtszeitraum § 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b (1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhesowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährbungen nach Absatz 1, soweit sie die Einglielich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 derungshilfe für seelisch behinderte Kinder Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Ernach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhehebungen nach § 99 sind alle vier Jahre bungen nach Absatz 9 beginnend 2006. durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt. (2) Die Angaben für die Erhebung nach (2) Die Angaben für die Erhebung nach 1. 2.-5. ... 2. - 5. ... 6. 6. 7. 7. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufe-Abs. 6a, 6b und 8 und 10 sind für das abne Kalenderjahr, gelaufene Kalenderjahr, 9. 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, 11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung zu erleilen. zu erteilen. § 103 Übermittlung § 103 Übermittlung (1) ... (1) ... (2) ... (2) ... (3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

#### Bisherige Fassung Verabschiedete Fassung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SCB IX) § 21 Verträge mit Leistungserbringern § 21 Verträge mit Leistungserbringern (1) Die Verträge über die Ausführung von (1) Die Verfräge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -Leistungen durch Rehabilitationsdienste und einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über insbesondere Regelungen über 1. 1. 2. 2. ... 3, ... 3. ---4, 4. • • • 5. die Beschäftigung eines angemessenen 6, die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere Anteils behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen. schwerbehinderter Frauen, das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen. (2) ... (2) ... (3) ... (3) ... (4) ... gangerepalikonilkigaser (sence) § 2 Beratung § 2 Beratung (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgeberührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und besehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym raten zu lassen. informieren und beraten zu lassen. (2) ... (2) ... (3) .. § 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen § 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen (1) ... (1) ... (2) Zur Information über die Leistungsangebote im örflichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit. (2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden (3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderli-Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf chen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Personal- und Sachkosten. (3) Näheres regelt das Landesrecht. (4) Näheres regelt das Landesrecht.

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Bundeskinderschu	zgeseiz (BKišchKC)
	Art. 4 Evaluation Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.